



BLOCKCHÄFER

Schutzkonzept Covid-19 „Blockchäfer“ SAC Brugg

V1.1 24.8.2020

1. Ausgangslage

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat eine weitere Lockerung für die von ihm verordneten Massnahmen vom 29. April 2020 gesprochen. Unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln sowie der maximalen Gruppengrösse von 300 Personen sind ab dem 6. Juni Aktivitäten in Kletteranlagen erlaubt. Es gilt die Abstandregel von 1.5m zwischen Personen.

Das vorliegende Schutzkonzept der SAC Sektion Brugg zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen, Sporttrainings in der Kletteranlage Blockchäfer für den Breitensport stattfinden können mit dem Ziel, der geringstmöglichen Ansteckungsgefahr.

Als Grundlage diente das 'Schutzkonzept SAC-Kletteranlagen zur Eindämmung von Covid-19 gültig ab 6. Juni 2020 [1]' des Schweizerischen Alpen-Clubs.

2. Zielsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, den Betrieb der Kletteranlage Blockchäfer unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit zu ermöglichen.

Bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes zählen der Schweizer Alpen-Club Sektion Brugg und die Partnerorganisationen auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten.

3. Übergeordnete Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept ist darauf ausgerichtet, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Corona Virus auch im Zusammenhang mit den Kletteraktivitäten in der Kletteranlage Blockchäfer umzusetzen. Es sind dies:

- Einhaltung der Verhaltens- und Hygiene-Regeln des BAG.
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt).
- Maximale Gruppengrösse von 300 Personen.
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.





4. Schutzkonzept Kletteranlage Blockchäfer

Sonderrolle der Kletteranlagen

- Klettern ist per se eine Sportart ohne Körperkontakt.
- Das Klettern benötigt wesentlich mehr Raumvolumen als „andere Sportarten“, d.h. Personen verteilen sich nicht nur am Boden, sondern massgebend auch in der Höhe.
- Klettern ist keine Spiel- oder Mannschaftssportart, wo es zwangsläufig zu körperlicher Nähe unter den Sportlern kommt. Körperlich nahen Kontakten kann beim Klettern gezielt aus dem Weg gegangen werden.

4.1 Risikobeurteilung und Triage

Sportkletterinnen und Sportkletterern ist der Besuch der Kletteranlage ausnahmslos untersagt, wenn sie Symptome einer COVID-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheiten aufweisen bzw. die entsprechenden Krankheiten / Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind.

Angehörigen von Risikogruppen wird der Besuch der Kletteranlage nicht empfohlen.

Eine Person, welche zu einer besonders gefährdeten Personengruppe gehört, wird in Eigenverantwortung und unter Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Maske) der Zutritt gewährt.

4.2 Umsetzungs-Massnahmen

4.2.1 Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement

- Zur Einhaltung der Distanzregel gilt eine strikte Beschränkung der Personenzahl. Diese wurde auf der Basis der Grundfläche und der Kletterfläche berechnet und wird für die Kletteranlage auf 70 gleichzeitig in der Halle anwesende Personen festgelegt.
- Die maximal erlaubte Anzahl von 70 gleichzeitigen Benutzern wird im Eingangsbereich der Kletterhalle gut sichtbar angeschlagen und ist einzuhalten.
- Besucher der Kletteranlage benutzen getrennte Sanitäranlagen für Frauen und Männer. Diese Sanitäranlagen werden von der Stiftung FARO bereitgestellt und unterhalten. Bei der Benutzung der Sanitäranlagen sind die entsprechenden Schutzmassnahmen der Stiftung FARO für das Wohnzentrum Spitzmatt einzuhalten.
- Die Mindestdistanz-Regel von 1.5m gilt in der ganzen Kletteranlage.

4.2.2 Contact Tracing

- Beim Kauf einer Zutrittsberechtigung werden Name, Vorname und Telefonnummer des Käufers erfasst. Durch das elektronische Zutrittssystem ist bekannt, wann sich der Träger der Zutrittsberechtigung in der Kletterhalle aufgehalten hat.

Insgesamt werden zu diesem Zweck folgende Daten erfasst:

- Name
- Vorname



- Telefonnummer
- Datum und Uhrzeit beim Eintritt in die Kletterhalle

4.2.3 Infrastruktur und Allgemeines

- Im Eingangsbereich ist ein gut sichtbares Plakat mit den aktuell geltenden Verhaltensregeln angebracht.
- In allen Bereichen, in welchen es zu Wartezeiten kommen kann (Eingang zum Kletterbereich), sind Wartelinien im Abstand von 2m am Boden angebracht.
- Die Kletteranlage wird bei Kletterbetrieb durch ein Belüftungssystem mit Frischluft versorgt.
- Eine vollumfängliche Desinfektion aller Klettergriffe ist nicht praktikabel. Klettergriffe werden regelmässig (beim Neuschrauben der jeweiligen Route) mittels einer speziellen Griffreinigungsanlage gereinigt.
- Sportkletterinnen und Sportkletterer benutzen ausschliesslich ihr eigenes Material. Auf die Abgabe von Miet- oder Leihmaterial wird verzichtet.

4.2.4 Distanzregeln

- In sämtlichen Bereichen der Anlage ist darauf zu achten, dass es zu keiner Bildung von unzulässigen Personengruppen kommt. Das Klettern und Bouldern in Gruppen ist unter Einhaltung der Mindestdistanz-Regel erlaubt.
- Die Umlenkpunkte der Kletterrouten sind im Abstand von 1.5m angebracht. Sichernde sind dazu verpflichtet den Sicherheitsabstand von 1.5m zu anderen Personen einzuhalten.

4.2.5 Hygiene

- Desinfektionsstationen sind beim Ein- und Ausgangsbereich angebracht.
- Desinfektionsstationen sind auch im Kletterbereich angebracht, damit die Hände vor und nach dem Klettern einer Route / eines Boulders desinfiziert werden können. Hinweisschilder halten die Benutzer zum fleissigen Desinfizieren der Hände an.
- Barfussklettern ist verboten (in den Nutzungsbedingungen, die beim Erwerb eines Eintritts unterzeichnet werden).
- Bezahlt wird nur bargeldlos (Internetshop zum Zutritterwerb).

5. Zuständigkeiten und Verantwortung

- Die Gewährleistung der Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzepts untersteht der Verantwortung der Betriebskommission der Kletteranlage Blockchäfer.
- Die Betriebskommission stellt sicher, dass die Helfer der Kletteranlage über das Schutzkonzept ins Bild gesetzt werden.
- Werden Kurse in der Kletteranlage angeboten, so sind die Kursleiter für die Durchsetzung der Schutzmassnahmen zuständig.
- Alle Benutzer der Kletteranlage sind verpflichtet sich an die in der Halle angeschlagenen Regeln zu halten. Sie verpflichten sich dazu beim Kauf des Klettereintritts.

Referenzen

Schutzkonzept SAC-Kletteranlagen zur Eindämmung von Covid-19 gültig ab 6. Juni 2020